

Bezirkshauptmannschaft Imst
Verkehrsstrafen

Romina Maurer

Stadtplatz 1
6460 Imst
+43(0)5412/6996-5281
bh.imst@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

lt. Verteiler

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IM-SPB-994/1-2026

Imst, 15.07.2026

Verkehrsmaßnahmen/Verkehrsbeschränkungen
Veranstaltung „74. Öztaler Bataillonsschützenfest“

Verordnung

Gemäß § 44a Abs. 1 i.V.m. § 94b Abs. 1 lit. b StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026, verordnet die Bezirkshauptmannschaft Imst zur Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs anlässlich der Veranstaltung „74. Öztaler Bataillonsschützenfest“ wie folgt:

§ 1

Im Gemeindegebiet von 6450 Sölden wird von Samstag 18.07.2026, 14:00 Uhr bis Sonntag 19.07.2026, 18:00 Uhr die Gemeindestraße Waldelestraße vom Kreuzungsbereich mit den Gemeindestraßen Dorfstraße/Gemeindestraße bis Höhe HNr. Waldelestraße 6 für jeden Fahrzeugverkehr gesperrt.

§ 2

Im Gemeindegebiet von 6450 Sölden wird von Samstag 18.07.2026, 14:00 Uhr bis Sonntag 19.07.2026, 18:00 Uhr die Gemeindestraße vom Kreuzungsbereich mit der Gemeindestraße Uferweg bis zum Kreuzungsbereich mit den Gemeindestraßen Gemeindestraße/Waldelestraße jeden Fahrzeugverkehr gesperrt.

§ 3

Im Gemeindegebiet von 6450 Sölden wird am Samstag 18.07.2026 von 19:15 Uhr bis 19:45 Uhr und am Sonntag 19.07.2026 von 10:30 Uhr bis 11:30 Uhr die B186 Öztalstraße von km 35,600+160m bis km 36,000+020m für jeden Fahrzeugverkehr gesperrt.

§ 4

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen an den in den Planbeilagen „Lageplan Ötztalstraße 01“ und „Lageplan Waldele 01“ eingezeichneten Standorten kundzumachen.

Die beiliegenden Planbeilagen „Lageplan Ötztalstraße 01“ und „Lageplan Waldele 01“ bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 5

Bei der Absicherung des Veranstaltungsbereiches sowie der Verkehrsregelung ist auf alle im betroffenen Bereich einmündenden Straßen und Wege so Bedacht zu nehmen, dass Verkehrsteilnehmer die in die Straße einfahren wollen, daran gehindert werden und daher ein reibungsloser Veranstaltungsablauf ermöglicht wird.

§ 6

Für die Verkehrsregelung werden besonders geschulte Organe der Freiwilligen Feuerwehr Sölden, welche auf einer an die Behörde übermittelten Schulungslisten aufscheinen, im Sinne des § 97 Abs. 3 StVO 1960 betraut.

§ 7

Die Kundmachung (Aufstellung der Verkehrszeichen) dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44a Abs. 3 StVO 1960 durch den Veranstalter.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Eine dieser Verordnung entgegenstehende Verkehrsregelung tritt mit der Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft.

Der Tag der Kundmachung ist der Bezirkshauptmannschaft Imst mittels beiliegendem Formular schriftlich bekannt zu geben.

Für die Bezirkshauptfrau:

Maurer

Ergeht an:

Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Imst, im ELAK an: BBA Imst

Gemeinde Sölden, per E-Mail an: gemeinde@soelden.gv.at

Gemeindepolizei Sölden, per E-Mail an: gemeindepolizei@soelden.tirol.gv.at

Österreichische Postbus Aktiengesellschaft, Kneringer Daniel, per E-Mail an: daniel.kneringer@postbus.at

Ötztaler Verkehrsgesellschaft m.b.H., per E-Mail an: info@oetztaaler.at

PI Sölden, per E-Mail an: pi-t-soelden@polizei.gv.at